

Protokoll 15. Sitzung

Donnerstag, 10. Februar 2022

09:00- 11:19

Videokonferenz

Tagesordnung

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Berichte
 - a. Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master & 3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt (Coronaänderungen) vom 08. Dezember 2021
 - b. Umgang mit Krankmeldungen innerhalb der Freiversuchsregelung
3. Neuer Prozessablauf bei dem Außer-Kraft-Treten von Prüfungsordnungen
4. Exmatrikulation nach §65 Abs. 4 HHG (zuvor §59 Abs. 4)
5. Plagiate / Täuschungen
6. Korruptionsbekämpfung in der Prüfungsverwaltung
7. Nachteilsausgleich
8. Anfragen, Verschiedenes

TOP 1) Begrüßung und Vorstellung

Herr Schaub begrüßt die Teilnehmer:innen

TOP 2) Berichte

- a) Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master & 3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt (Coronaänderungen) vom 08. Dezember 2021

Herr Schaub berichtet, dass die Änderungsordnung (ÄO) der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master (AB BAMA) und die Ergänzenden Bestimmungen Lehramt vom 08. Dezember 2021 am 07. Februar 2022 im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurden. Alle coronabedingten Maßnahmen der letzten Semester wurden in dieser Version um ein Semester verlängert.

Die Änderungen beinhalten:

- § 6 Abs. 17 AB BAMA
 - Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen vorausgesetzten Leistungen kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses im SoSe 2022 abgewichen werden.
 - Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. dem Modulhandbuch kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses im SoSe 2022 abgewichen werden.
- §11 Abs. 1 AB BAMA
 - Abweichende Prüfungsformen von der Fachprüfungsordnung können im SoSe 2022 durch den Prüfungsausschuss gebilligt werden.
- §11 Abs. 6 AB BAMA
 - Alternative Formen der Erbringung dieser Leistungen von der Fachprüfungsordnung können im SoSe 2022 durch den Prüfungsausschuss gebilligt werden.
- §18 Abs. 6 AB BAMA
 - Im WiSe 2021/22 nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen = Freiversuch (FNB).

- Im WiSe 2021/22 können bestandene Prüfungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- Die Regelungen gelten für Prüfungen, die bis zum 30. April 2022 durchgeführt werden
- §26 Abs. 3 AB BAMA
 - Masterzulassung unter Vorbehalt im SoSe 2022
 - Frist zum Nachweis des Abschlusses bis zum 15.01.2023

Link zu den AB BAMA (ganz unten im markierten Feld)

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/im-studium/pruefungsordnungen/>

TOP 2) Berichte

b) Umgang mit Krankmeldungen innerhalb der Freiversuchsregelung

Herr Schaub berichtet, dass auf Grundlage einer Anfrage aus dem AStA die Hinweise zu der Freiversuchsregelung der AB BAMA in den „Corona FAQ“ konkretisiert wurden:

Nicht angetretene Prüfungen („Nichterscheinen“) werden wie nicht bestandene Prüfungen behandelt; Sie unterfallen der Freiversuchsregelung.

- ➔ Krankmeldungen sind daher innerhalb der aktiven Freiversuchsregelung nicht nötig. Das Nichterscheinen wird mit einem FNB im eingetragen.

Auch darüberhinausgehend sind die FAQ in diesem Punkt redaktionell noch einmal durchgesehen worden.

Link zu den FAQ:

<https://www.uni-kassel.de/uni/corona/umgang-mit-dem-corona-virus>

Screenshot FAQ 08.03.2022:

3.7 Freiversuchsregelung

Es wurde in Ergänzung zur hochschuleigenen Freiversuchsregelung (s. u.) von Seiten des Ministeriums festgestellt, dass im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 als endgültig nicht-bestanden gewertete Prüfungen einschließlich Abschlussarbeiten und mündliche Ergänzungsprüfungen noch einmal wiederholt werden dürfen. Ausgenommen sind Täuschungen.

Im Detail heißt das:

In den genannten Semestern hat die landesweite Regelung die in den gleichen Semestern geltende umfassende Freiversuchsregelung der Universität Kassel in wenigen Bereichen (Abschlussarbeiten einschl. Promotionen, mündliche Ergänzungsprüfung, künstlerische Studiengänge) erweitert. Die betreffenden Einschränkungen der hochschuleitigen Regelungen werden damit auch für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 nicht mehr angewendet. Fragen können an die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse gerichtet werden.

Zur hochschuleitigen Regelung:

Für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master wie auch für die Lehramtsstudiengänge hat der Senat am 8. Juli 2020 eine Freiversuchsregel beschlossen, die mit Beschluss vom 13. Januar 2021 für das Wintersemester 2020/21, mit Beschluss vom 5. Mai für das Sommersemester 2021 (für Prüfungen bis zum 31. Oktober 2021) und mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 für das Wintersemester 2021/22 (für Prüfungen bis zum 30. April 2022) verlängert wurde. In den betreffenden Semestern nicht bestandene Prüfungen – einschließlich Abschlussarbeiten – gelten – unabhängig von der Zahl des Versuchs – als nicht unternommen. Nicht angetretene Prüfungen („Nichterscheinen“) werden wie nicht bestandene Prüfungen behandelt; sie unterfallen der Freiversuchsregelung.

Sofern die eigene Freiversuchsregelung der Hochschule noch umfassender als die landesseitige Regelung ist, gilt die für die Studierenden jeweils günstigere Regelung.

So können auch in diesen Semestern bestandene Prüfungen (mit Ausnahme von Abschlussarbeiten und Prüfungen in künstlerischen Studiengängen) einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis.

Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelungen. Diese gelten wie bisher als nicht bestanden und können ggf. wie bisher sanktioniert werden.

Etwas in den Fachprüfungsordnungen vorgesehene darüberhinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfung musste bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, danach ist diese Möglichkeit verfallen. Für das Wintersemester 2020/21 endet die entsprechende Frist mit dem 31.03.2022, für das Sommersemester 2021 endet diese Frist mit dem 30.09.2022; für das Wintersemester 2021/22 endet sie mit dem 31.03.2023. Für nach diesen Bestimmungen zukünftig wiederholte Prüfungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung des gewählten Prüfungsformats.

Folgende Erläuterungen und Hinweise erscheinen hierzu wichtig:

Ausgangspunkt der Regelung ist der Zeitpunkt der Prüfung. Nicht angetretene Prüfungen („Nichterscheinen“) werden wie nicht bestandene Prüfungen behandelt. Sie unterliegen der Freiversuchsregelung. ‚Abschlussarbeiten‘ im Sinne der Regelungen sind die Bachelor- und Masterarbeiten sowie die wiss. Hausarbeit in den Staatsexamensstudiengängen.

Ansprechbar sind die Prüfungsverwaltungen der Studiengänge in den Fachbereichen.

TOP 3) Neuer Prozessablauf bei dem Außer-Kraft-Treten von Prüfungsordnungen

Herr Keim und Herr Schaub berichten, dass der Prozess für Außer-Kraft-Getretene Prüfungsordnungen neugestaltet wurde.

Die bisherige Möglichkeit, dass sich Studierende weiterhin in ausgelaufene Prüfungsordnungen einschreiben konnten, war administrativ sehr ressourcenintensiv und für alle Beteiligten (Verwaltung, Fachbereiche, Studierende) zum Teil intransparent. In rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass nach einem in einer PO vermerkten Datum des Auslaufens der PO keine rechtlichen Ansprüche mehr auf Ableistung von Prüfungen nach dieser PO bestehen. Die Auslaufzeitpunkte berücksichtigen bereits angemessen lange Zeiträume (mindestens das 1,5-fache der Regelstudienzeit für die letzte Kohorte), so dass ein Studium nach den überholten Regelungen auch unter Härtegesichtspunkten möglich ist. Insoweit muss auch in Bezug auf die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dafür Sorge getragen werden, diese rechtliche Maßgabe in den eingesetzten Datenverarbeitungssystemen anzuwenden.

Prozessbeschreibung:

- ➔ Das ITS wird systemseitig auslaufende (AKT) PO-Versionen von Studiengängen mit dem entsprechenden Auslaufdatum versehen.
- ➔ Die Prüfungsämter –sekretariate und büros sind gehalten, die Studierenden rechtzeitig über das Auslaufen einer PO und den daraus folgenden Konsequenzen vorab zu informieren
 - vgl. § 19 Abs. 3 AB BAMA „Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Fachprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.“
- ➔ Idealerweise bieten die Fachbereiche eine Beratung zum vorzeitigen Wechsel in eine gültige PO an. Die Prüfungsämter –sekretariate – büros können selbstständig im HIS einen vorzeitigen PO-Wechsel vornehmen, wenn der Studierende dies beantragt hat.
- ➔ Eine Rückmeldung in ein Semester, in der eine PO-Version nicht mehr gültig ist, ist systemseitig gesperrt. Diese Fälle laufen in ein Fehlerprotokoll im Studierendensekretariat und werden dort manuell in die aktuellste PO-Version umgeschrieben.
- ➔ Betroffene Studierende wenden sich nach der Umschreibung an die zuständigen Prüfungsämter –sekretariate –büros des jeweiligen Faches zwecks einer Anerkennungen bzw. Anrechnung ihrer bisher erbrachten Leistungen.
- ➔ Härtefallregelungen sind nach einem Außer-Kraft-Treten der PO ausgeschlossen.

Wiederreden:

Zu der Handhabung, das es in dem Prozess keine Härtefallregelungen vorgesehen sind, gab es im Arbeitskreis einige Wiederreden aus den Fachbereichen.

Nach dem Arbeitskreis:

Aufgrund der Diskussion im Arbeitskreis wurde die Möglichkeit von Härtefallregelungen nach dem Außer-Kraft-Treten noch einmal juristisch geprüft und diskutiert. Zudem wurden weitere Universitäten zu deren Umgang mit Außer-Kraft-Tretenden POs befragt.

Ergebnis: Es bestehen nach einem Außer-Kraft-Treten keine rechtlichen Ansprüche mehr auf Ableistung von Prüfungen nach dieser PO(-Version). Härtefallregelungen sind daher auch grundsätzlich ausgeschlossen. Auch die angefragten Universitäten gehen mit der Thematik ähnlich um.

Grundlegende Überlegungen:

- Rechtliche Grundlagen
- Gleichbehandlung der Studierenden
- Transparenz für alle Beteiligten (Verwaltung, Fachbereiche, Studierende)
- Administrative Prozessoptimierung / Effizienz
- Hinarbeiten auf einen transparenten Übergang der PO-Versionen durch Anerkennungs-/Anrechnungsverfahren evtl. durch eine Konkordanztafel

TOP 4) Exmatrikulation nach §65 Abs. 4 HHG (zuvor §59 Abs. 4)

Herr Keim berichtet, das auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen mit dem Verfahren die Handreichung angepasst wurde. Zudem ist der Fundort in der aktuellen Version der HHG-Novellierung 12/2021 nun der §65 Abs. 4.

Link zur Handreichung

<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/qualitaetsmanagement/pruefungswesen/in-fos-fuer-pruefungsaeamter-pruefungssekretariate-pruefungsbaeros-und-pruefungsausschuesse>

Zentrale Konkretisierungen:

- Sollte innerhalb der vier Semester/zwei Jahre eine Prüfungsleistung angetreten worden sein, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob es sich um einen **ernsthaften Prüfungsversuch** handelt. Ein mehrfaches erfolgloses Antreten innerhalb von mehreren Jahren genügt nicht als Nachweis der Aktivität. So kann das bloße „Mitschreiben auf Aufforderung“ ohne erkennbare Lernleistung nicht mehr als höchstens einmal als Nachweis dienen. D.h. würde einmal das Mitschreiben einer Prüfung letztlich die Exmatrikulation verhindern, würde ab dann eine neue vier Semester/zwei Jahresfrist laufen, innerhalb derer ein Modul bestanden werden muss.
- **Mit der Exmatrikulation ist der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verwirkt**, d. h. eine Einschreibung in den gleichen Studiengang ist auf Dauer ausgeschlossen. Einer Wiedereinschreibung im gleichen Studiengang kann ein Immatrikulationshindernis bzw. der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden. Dies gilt auch, wenn nach der Exmatrikulation im fünften Semester noch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht bzw. nachgereicht werden. Eine Umschreibung bzw. (Wieder) Einschreibung in einen anderen Studiengang ist aus den gleichen Gründen für mindestens 2 Semester nicht zu gewähren. Sollte sich jemand nach 3 Semestern und mehr für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, kann dies nach Prüfung des Einzelfalls gestattet werden.

TOP 5) Plagiate / Täuschungen

Herr Craney berichtet über die Anpassungen in der Handreichung zu Plagiaten/Täuschungen.

Link zur Handreichung:

<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/qualitaetsmanagement/pruefungswesen/in-fos-fuer-pruefungsaeamter-pruefungssekretariate-pruefungsbaeros-und-pruefungsausschuesse>

Zentrale Änderungen:

- Infos zum Urheberrecht
 - Die Nutzung von Plagiatsoftware kann durch den Upload und die dadurch erfolgte Speicherung auf einem fremden Server als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§ 16) angesehen werden
 - Die Nutzung solcher Software sollte daher nicht ohne die Einwilligung der zu prüfenden Person erfolgen.

- Muster einer Einwilligungserklärung bei der Nutzung von Plagiatssoftware
 - Für eine rechtssichere Plagiatsprüfung mit einer Plagiatssoftware müssen die zu prüfenden Personen die Einwilligungserklärung in ihrer Prüfungsleistung, Abschlussarbeit etc. anhängen und unterzeichnen. Möglich ist auch eine Kombination mit der Eigenständigkeitserklärung.
- Datenschutz / DSGVO und Hinweise zur Anonymisierung der Arbeiten vor dem Upload in eine Plagiatssoftware
 - Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entsprechen, sind studentische Arbeiten vor der Überprüfung durch Plagiatssuchdienste zu anonymisieren
 - Zu entfernen sind i.d.R. das Deckblatt, die Einwilligungserklärung zur Nutzung der Plagiatssoftware, die Eigenständigkeitserklärung und Anhänge mit personenbezogenen Daten, wie Transkripte von qualitativen Interviews.

Unabhängig von den Änderungen der Handreichung berichtet Herr Craney über folgende Punkte:

- Eintrag in die Prüfungsakte
 - Ein positives Ergebnis der Prüfung eines Plagiats-/Täuschungsverdachts soll in der Prüfungsakte aktenkundig gemacht werden, um Wiederholungsfälle eher aufdecken zu können. Aus diesem Grund soll bei einem Verdachtsfall auch der Prüfungs-/Promotionsausschuss einbezogen werden, da ein oder eine Prüfer:in nicht überschauen kann, ob bei der betroffenen Person evtl. bereits mehrere Täuschungs-/Plagiatsvergehen vorliegen.
 - Für das Verfahren bei Plagiatsverdachten steht dazu ein Schaubild im Anhang der Handreichung zur Verfügung.
- Zur Vorbeugung von unbeabsichtigten Plagiaten ist der Aufbau von Kenntnissen der Standards in wissenschaftlicher Arbeitsweisen bei den Studierenden sehr wichtig.
- Vorsätzliche Plagiate können durch eine möglichst individuelle Absprache der Themen und ausführliche Besprechungen/Betreuung verhindert werden. Zudem kann die Einwilligungserklärung auch eine abschreckende Wirkung haben

TOP 6) Korruptionsbekämpfung in der Prüfungsverwaltung

Herr Wolf berichtet von einem Korruptionsfall in der Prüfungsverwaltung der Universität Duisburg-Essen. Hier wurden von einer zentralen Person in der Prüfungsverwaltung Noten nachträglich gegen monetäre Zuwendungen verbessert. Er weist auf die betreffenden Regelungen zur Korruptionsprävention hin.

Herr Wolf stellt die Frage an die anwesenden Personen, wie hoch das Risiko für solche Manipulationen erscheint und ob Absicherungen im vier-Augen Prinzip vorhanden sind.

- Das Risiko wird von den Redner:innen als geringer eingeschätzt, da in unserer dezentralen Prüfungsverwaltung zu einem großen Teil die Prüfer:innen die Noten eintragen.
- Bei Masseneintragungen werden die Noten zumeist von den Sekretariaten eingetragen, hier sind jedoch selten Kontrollen im vier-Augen-Prinzip vorgesehen.

TOP 7) Nachteilsausgleich

Frau Görenekli und Herr Welti sprechen das Thema Nachteilsausgleich an und appellieren an die verantwortlichen Personen in den Prüfungsausschüssen die auftretenden Barrieren der Studierenden wahrzunehmen und im Sinne des Nachteilsausgleichs diese Nachteile auszugleichen. Insbesondere in der aktuellen Situation treten Barrieren häufiger auf und sind oftmals anders gelagert. In den

coronabedingten Ordnungen der Allgemeinen Bestimmungen Bachelor/Master (AB BAMA) gibt es derzeit auch zusätzliche Möglichkeiten zur Prüfungsmodifikation (siehe TOP 1)

Link zur Servicestelle Studium und Behinderung mit zahlreichen Informationen für Lehrende und Studierende:

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/studieren-mit-chronischer-krankheit-oder-behinderung>

Link zum Nachteilsausgleich mit weiterführenden Informationen:

<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung/formulare-und-weiterfuehrende-informationen>

Zudem berichtet Frau Görenekli darüber, dass demnächst einige Vorträge geplant sind.

TOP 8) Anfragen, Verschiedenes

- Formulare Mutterschutzgesetz „MuschG“

Herr Schaub berichtet, dass die derzeit vom HIS erzeugten Formulare zum Mutterschutz derzeit nicht aktuelle Verlinkungen enthalten. Wir arbeiten derzeit zusammen mit der Gruppe Arbeitssicherheit und der Stabsstelle Gleichstellung an der Aktualisierung und werden die Mitglieder des AK nach der Fertigstellung informieren.

Für das Protokoll
gez. Christian Schaub